

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Was hat die Landesregierung unternommen, um zu verhindern, dass es 2021/2022 wieder einen Seuchenzug der Geflügelpest in Niedersachsen gibt, und was wird die Landesregierung tun, um die Zoonosen-Gefahr für den Menschen zu reduzieren?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 08.10.2021 - Drs. 18/10054
an die Staatskanzlei übersandt am 11.10.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung 09.11.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zwischen November 2020 und Februar 2021 wurden laut Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in Niedersachsen 30 Ausbrüche des Geflügelpesterreger HPAIV des Subtyps H5Nx in der Nutztierhaltung nachgewiesen. Weitere Ausbrüche folgten, sodass im März 2021 von Agrarministerin Barbara Otte-Kinast 64 Ausbrüche in der Nutztierhaltung gemeldet wurden. Insgesamt handelte es sich laut Zentralverband der Geflügelwirtschaft zu diesem Zeitpunkt mit ca. 1,4 Millionen gekeulten Tieren um den größten Geflügelpest-Seuchenzug, den Deutschland je erlebt hat. Niedersachsen war mit ca. 1 Million verendeter bzw. notgetöteter Tiere am stärksten betroffen. Die Fälle konzentrierten sich in Niedersachsen auf Putenmastbetriebe im Landkreis Cloppenburg und teilweise im Landkreis Oldenburg.

Das *Ärzteblatt* meldet am 22. Februar 2021 aus Russland erste Übertragungen des Geflügelpest-Erregers H5N8 auf den Menschen.

Das FLI empfahl am 22. März 2021 im Bericht über die Ermittlungsergebnisse in Niedersachsen u. a. eine dauerhafte Reduzierung der Geflügeldichte in der Region, um die Übertragung von Stall zu Stall zu verhindern.

Nachdem das Seuchengeschehen, jahreszeitlich bedingt, zum Erliegen kam, wurden im September 2021 erneute Fälle von Geflügelpest des Typs H5N8 in Belgien und Luxemburg gemeldet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Deutschland erlebte von Ende Oktober 2020 bis April 2021 den bisher stärksten Geflügelpest-Seuchenzug. Insgesamt wurden 257 Ausbrüche der Geflügelpest vom Subtyp H5 in Hausgeflügelbeständen festgestellt.

Aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse aus den großen Geflügelpest-Seuchenzügen 2008/2009 und 2016/2017 wurden seitens der Behörden und seitens der Geflügelwirtschaft große Anstrengungen unternommen, um die betriebliche Biosicherheit, insbesondere in Putenhaltungen, zu verbessern. Dennoch kam es im Landkreis Cloppenburg und dort in den Gemeinden Garrel und Bösel wiederholt zu einer starken Ausbreitung der Geflügelpest und zu mehrfacher Betroffenheit von Putenbeständen.

So wurde im Geflügelpest-Seuchenzug 2020/2021 erstmals bestätigt, dass in den Gemeinden Niedersachsens mit einer sehr hohen Dichte an Putenhaltungen neben der betrieblichen Biosicherheit auch die offene Gestaltung der Putenställe in Verbindung mit der engen Nachbarschaft der Ställe eine Rolle beim Eintrag der Geflügelpest in die Geflügelhaltungen spielen.

Anders als in der Vergangenheit ist im vergangenen Sommer das Virus der Geflügelpest nicht aus der Wildvogelpopulation in Europa verschwunden. Das Virus wurde über die Sommermonate mehrfach bei Wasser- und Greifvögeln in den nordeuropäischen Ländern nachgewiesen. Auch in Niedersachsen wurde das Geflügelpest-Virus im Juni und Juli vereinzelt bei Wildvögeln festgestellt. Ausbrüche der Geflügelpest gab es in den Sommermonaten auch beim Hausgeflügel in benachbarten EU-Mitgliedstaaten. Außerdem lassen Nachweise der Geflügelpest im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan nach Einschätzung des FLI befürchten, dass sich Geflügelpest-Viren im Zusammenhang mit dem Herbstzug von Wasservögeln wie im vergangenen Jahr erneut nach Europa ausbreiten.

Im Februar 2021 wurden durch russische Behörden die ersten menschlichen Infektionen mit dem Geflügelpest-Virus vom Subtyp H5N8 kommuniziert. Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde jedoch nicht beobachtet. Bisher liegen nach Angabe des FLI keine weiteren Hinweise auf humane Infektionen (oder natürliche Infektionen) mit dem Geflügelpest-Virus vom Subtyp H5N1 bzw. H5N8 in Deutschland vor.

1. Wie viele Geflügelpestausbürche gab es seit November 2020 in der Privat- und Nutztierhaltung in Niedersachsen?

In Niedersachsen gab es im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 insgesamt 72 Feststellungen der Geflügelpest in Geflügelhaltungen. In Nutztierhaltungen wurden 65 Ausbrüche der Geflügelpest festgestellt. Fünf Ausbrüche ereigneten sich in privaten Haltungen. Zwei Ausbrüche wurden in gemischten Haltungen festgestellt, die sowohl eine Nutztierhaltung als auch eine private Haltung betreiben.

2. In welchen Gemeinden/Landkreisen fanden diese Ausbrüche statt, und wie viele Ausbrüche mit wie vielen betroffenen Tieren gab es in den einzelnen Gemeinden/Landkreis

Eine Aufstellung der Anzahl der Ausbrüche in den einzelnen Landkreisen mit Angabe der Geflügelarten und der Anzahl der betroffenen Tiere findet sich in nachstehender Tabelle, die von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse erstellt wurde.

Landkreis/Stadt	Gemeinde	Anzahl Ausbrüche	Puten	Legehennen	Masthähnchen	Enten	Gänse	Elterntiere	
Diepholz	Lemförde	1	15.622	-	-	-	-	-	
	Weyhe	2	49.016	-	-	-	-	-	
Cuxhaven	Schiffdorf	1	-	909	26.877	-	-	-	
	Wurster Nordseeküste	2	45.536	-	-	-	-	-	
Emden, Stadt	Emden, Stadt	1	-	54	-	-	-	-	
Ammerland	Wiefelstede	1	14.823	-	-	-	-	-	
Aurich	Brookmerland	1	-	11.465	-	-	-	-	
Cloppenburg	Bösel	6	89.785	-	-	-	-	-	
	Cloppenburg	2	31.970	-	-	-	-	-	
	Emstek	5	58.795	-	-	-	-	-	
	Friesoythe	1	16.556	-	-	-	-	-	
	Garrel	23	253.928	-	-	27.600	-	-	
	Lastrup	4	25.461	-	71.900	-	-	-	
Emsland	Lorup	2	23.463	-	-	-	-	-	
	Werpeloh	1	13.810	-	-	-	-	-	
	Börger	1	6.240	-	-	-	-	-	
Oldenburg	Ganderkesee	1	6.973	-	-	-	-	-	
	Harpstedt	1	13.008	-	-	-	-	-	
	Wardenburg	2	14.077	-	-	-	-	38.950	(Masthähnchen)
Osnabrück	Hagen a. Teutoburger V	1	-	224	-	30	20	-	
Vechta	Bakum	5	14.365	103.388	-	30.343	-	1.871	(Gänse)
	Löhne (Oldenburg)	2	-	26	-	30	-	4.297	(Gänse)
	Vechta	2	14.276	60.967	-	-	-	-	
Wesermarsch	Berne	1	-	29	-	5	5	-	
Wittmund	Adorf	1	-	-	-	24.629	-	-	
Wolfenbüttel	Kneitlingen	1	-	20	-	-	3	-	
Summe		71	707.704	177.082	98.777	82.637	28	45.118	1.111.346

3. Bei welchen Ausbrüchen in Beständen in Niedersachsen konnten in der Saison 2021 eindeutig Eintragswege festgestellt werden (bitte auflisten nach Datum, Ort und Eintragsweg)?

Der Weg des Eintrages der Geflügelpest in einen Bestand kann in der Regel nicht eindeutig und zweifelfrei festgestellt werden. Entsprechend konnte auch im Geflügelpestgeschehen 2020/2021 in keinem Fall der Eintragsweg mit Sicherheit ermittelt werden.

Mittels epidemiologischer Ermittlungen wurden jedoch in fünf Ausbruchsbetrieben relevante Personenkontakte ermittelt, die als wahrscheinliche Ursache für den Eintrag der Geflügelpest angesehen werden. In den übrigen Fällen wird der direkte und indirekte Kontakt mit Wildvögeln als Eintragsquelle vermutet. In den Gebieten mit einer sehr hohen Geflügeldichte und enger Nachbarschaft der Betriebe ist auch eine aerogene Übertragung oder Übertragung über Partikel (z. B. Staub mit anhaftenden Viren) als möglicher Eintragsweg in Betracht zu ziehen.

4. Welche Tierarten waren mit wie vielen gekeulten bzw. verendeten Tieren betroffen?

Die Anzahl der gekeulten bzw. verendeten Tiere unter Angabe der Geflügelart findet sich in der unter Frage 2 eingefügten Tabelle.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um das Geschehen einzudämmen?

Die Maßnahmen zur Bekämpfung bis zur Tilgung der Geflügelpest sind sowohl durch die nationale Geflügelpest-Verordnung als auch durch das EU-Tiergesundheitsrecht genau vorgegeben und müssen durch die zuständigen Behörden umgesetzt werden. In Niedersachsen sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die behördlichen Aufgaben aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes, aufgrund der nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Rechtsvorschriften und aufgrund der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes (§ 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz [AGTierGesG]).

Entscheidend ist die frühzeitige Feststellung eines Eintrages. In Niedersachsen wird ein umfangreiches Monitoring bei Hausgeflügelbeständen und bei Wildvögeln durchgeführt. Während des Geflügelpestgeschehens wurden in den Veterinärinstituten des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) rund 24 500 Proben aus Hausgeflügelbeständen und rund 1 300 Proben von Wildvögeln auf das aviäre Influenzavirus untersucht.

Das Risiko eines Eintrages in einen Hausgeflügelbestand wird durch eine an die Seuchenlage angepasste Anordnung der Aufstallung verringert. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) gibt hierzu entsprechende Erlasse an die kommunalen Veterinärbehörden.

Jedes Seuchengeschehen wird durch das ML gemeinsam mit der Wirtschaft und den beteiligten Behörden unter Hinzuziehen von Experten evaluiert. So wurden auf Initiative Niedersachsens in der Geflügelpestverordnung durch die Änderungsverordnung vom 13. Oktober 2018 (BGBL. I. S. 1655) wichtige Biosicherheitsvorgaben aufgenommen.

Die konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest. Das ML informiert daher die niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landwirtschaftsverbände und Rassegeflügelzuchtverbände regelmäßig über die aktuelle Lage des Geflügelpestgeschehens und weist auf die strikte Einhaltung sowie Optimierung der Biosicherheit in Geflügelbetrieben hin.

6. Welche Institutionen und Branchen waren in die Seuchenbekämpfung mit welchen Aufgaben involviert?

Das ML koordiniert und plant die Tierseuchenbekämpfung auf Landesebene. Über die getroffenen Maßnahmen und die Entwicklung der Seuchenlage hat das ML regelmäßig dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu berichten. Das BMEL koordiniert die Tierseuchenbekämpfung auf Bundesebene und vertritt Deutschland in den Gremien der Kommission.

Das LAVES bündelt die Aktivitäten und koordiniert die landkreisübergreifende Zusammenarbeit der kommunalen Veterinärbehörden. Dies umfasst die Lagedarstellung und Berichterstattung an das ML sowie die Unterstützung und Beratung der kommunalen Veterinärbehörden bei der Bekämpfung der Tierseuche.

Die Lebensmittel- und Veterinärinstitute Oldenburg und Braunschweig/Hannover des LAVES führen als Landesuntersuchungseinrichtungen sämtliche labordiagnostischen Untersuchungen von amtlichen Proben durch.

Der Vollzug der Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung obliegt in Niedersachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 Abs. 1 AGTierGesG). Die Landkreise und kreisfreien Städte sind daher u. a. für die Umsetzung der Maßnahmen in den Betrieben zuständig. Hierfür halten die Kommunen entsprechende Tierseuchenkrisenpläne sowie entsprechendes Fachpersonal und Ressourcen vor. Dazu gehören auch weitere Einrichtungen und Institutionen wie Bauhöfe, Polizei und Feuerwehr. Auch praktische Tierärzte können durch die kommunalen Veterinärbehörden mit amtlichen Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung betraut werden.

Die Vorsorgegesellschaften GESEVO und GSV werden mit der Räumung von Tierbeständen nach amtlicher Tötungsanordnung vom Tierhalter beauftragt. Dabei führen durch die Vorsorgegesellschaften beauftragte Dienstleister unter amtlicher Überwachung die tierschutzgerechte Räumung der betroffenen Geflügelbestände durch (siehe auch Antwort zu Frage 14).

Betriebe zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte sind für die unschädliche Beseitigung von infektiösem und infektiösvächtigem Material zuständig.

Die niedersächsische Tierseuchenkasse hat die Aufgabe, im rechtlich vorgegebenen Rahmen Entschädigungen für Tierverluste festzusetzen und an die Tierhalter auszuzahlen. Zudem werden die Kosten für die Tötung und Entsorgung der Tiere, Reinigung und Desinfektion der Stallungen von der Tierseuchenkasse übernommen. Das Land beteiligt sich bei den Kosten der Entschädigung und den Kosten der Tötung zur Hälfte.

Das im Geschäftsbereich des BMEL stehende FLI hat den Status des nationalen Referenzlabors für die aviäre Influenza. Das FLI erhält in dieser Funktion Proben aus den Landeslaboren, bei denen das Virus der Geflügelpest vom Subtyp H5 oder H7 bereits nachgewiesen wurde, und führt Untersuchungen zum Nachweis der Pathogenität des Virus durch.

7. Welche Empfehlungen wurden infolge des Seuchengeschehens hinsichtlich der künftigen Tierhaltung von welchen Institutionen ausgesprochen bzw. diskutiert (FLI, Tierseuchenkasse, betroffene Landkreise usw.)?

Im Januar 2021 hat das ML die epidemiologische Beratungsgruppe des FLI um Unterstützung bei den epidemiologischen Ermittlungen gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz gebeten.

Das FLI führte daraufhin Ende Januar 2021 über einen Zeitraum von drei Tagen epidemiologische Ermittlungen in einigen Ausbruchsbetrieben in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg durch.

Im Ergebnis wurden insbesondere folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- a) Reduzierung der Geflügeldichte (kurzfristig und langfristig) in den Gebieten mit einer extrem hohen Geflügeldichte, insbesondere betreffend Putenhaltungen.
- b) Vermeidung von Vorausstellungen und damit Reduzierung der Personenkontakte.

- c) Weitere Optimierung der Biosicherheit. Im Vergleich zu den früheren HPAI-Seuchenzügen wurde eine erhebliche Verbesserung der Biosicherheit erreicht, eine Optimierung ist jedoch weiterhin möglich (z. B. Prüfung einer Beratung vor Ort, Schulungsangebote durch die Integrationen).
- d) Umgestaltung der offenen Ställe für die Mastputen-Haltung hin zu geschlossenen Ställen.

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse hat festgestellt, dass in den drei großen Ausbruchsgeschehen der Jahre 2008 bis 2021 vor allem die Puten und hier insbesondere die Putenhaltungen in den Gemeinden Garrel und Bösel von der Geflügelpest betroffen waren. Daher wurde seitens der Niedersächsischen Tierseuchenkasse nach dem Seuchenzug 2016/2017 die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen als Voraussetzung der Gewährung einer Entschädigung konkretisiert und ein detaillierter Katalog von Kürzungen der Leistungen beschlossen. Bei massiven Verstößen können die Kürzungen 100 % betragen, d. h. die Leistung wird komplett verwehrt. Dies führte zusammen mit einer Intensivierung der Kontrolle durch die kommunalen Veterinärbehörden ab 2017 zu einer deutlichen Verbesserung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in den Betrieben.

Nachdem es im Winter 2020/2021 zu dem erneuten Seuchengeschehen kam, hat die Niedersächsische Tierseuchenkasse die Refinanzierung der Kosten der Geflügelpestbekämpfung auf die verursachende Geflügelart „Pute“ ausgerichtet (siehe hierzu Antwort zu Frage 9).

Die Landkreise Cloppenburg und Oldenburg hatten nach dem Seuchenzug 2016/2017 die amtlichen Kontrollen der Biosicherheit intensiviert. Bereits früh im Geflügelpest-Seuchengeschehen 2016/2017 und 2020/2021 wurde ein Wiederbelegungsverbot nach § 32 a Geflügelpest-Verordnung für Puten ausgesprochen, um die Dichte an Puten in dem betroffenen Gebiet zu reduzieren. Gleichzeitig wurden vorgezogene Schlachtungen von Puten in den betroffenen Gebieten durch die Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht. Diese Maßnahmen trugen zur Eindämmung des Seuchengeschehens in der geflügelstarken Region bei.

Langfristig scheint eine Reduktion der Anzahl an Putenhaltungen in den betreffenden Gemeinden geboten.

8. Welche dieser Empfehlungen hat die Landesregierung wie umgesetzt?

Die empfohlenen kurzfristigen Maßnahmen wurden von den zuständigen Landkreisen im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest umgesetzt. Hierzu gehörten insbesondere die zeitlich begrenzte Absenkung der Geflügeldichte in der Region durch vorgezogene Schlachtungen und zeitlich langanhaltende Wiederbelegungsverbote für Puten sowie das Verbot der Vorausstallung für Mastgeflügel. Hinsichtlich der Biosicherheit findet weiterhin eine intensive Überwachung statt. So wurden im Landkreis Cloppenburg allein im vierten Quartal 2020 rund 160 Putenhaltungen hinsichtlich der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen kontrolliert, insbesondere in den Gemeinden Garrel, Bösel und Friesoythe.

Hinsichtlich der Empfehlung zur langfristigen Reduktion insbesondere der Putenhaltungen in den besonders geflügelstarken Gebieten steht die Landesregierung mit Wirtschaftsbeteiligten, dem NLT und den beteiligten Behörden im engen Austausch, um gemeinsam entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten zu können. Als effektive und gemeinsam getragene Lösung wird eine Umnutzung der offenen Putenställe in geschlossene Hähnchenställe diskutiert. Dabei ergeben sich jedoch bau- und immissionsschutzrechtliche Herausforderungen, die es zunächst zu bewältigen gilt und die eine Änderung von bundesrechtlichen Vorgaben erfordern.

9. Welchen Umstrukturierungsbedarf bei den Beiträgen für die Tierseuchenkasse sieht die Landesregierung, um das Verursacherprinzip umzusetzen und um Anreize für eine geringere Tierdichte in bestimmten Regionen und in einzelnen Haltungsformen zu setzen?

Der Haushalt der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird getrennt nach den Kapiteln der Tierarten Rinder, Schweine, Pferde, Schafe/Ziegen und Geflügel geführt. Entsprechend getrennt werden

auch die Kosten und die Beitragserhebung für diese Tierarten. Innerhalb des Kapitels für das Geflügel bestehen insgesamt zehn verschiedene Beitragsklassen für die verschiedenen Geflügelarten/-kategorien Legehennen, Masthähnchen, Putenhähne, Putenhennen, Putenküken, Enten, Gänse, Elterntiere, Großelterntiere/sonstiges Geflügel und Küken in Brütereien. Diese Beitragsdifferenzierung beim Geflügel trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kosten für die einzelnen Leistungen bei den verschiedenen Geflügelarten sehr unterschiedlich sind und entsprechend des Verursacherprinzips zugeordnet werden. In Deutschland besteht eine solche Beitragsdifferenzierung nur in Niedersachsen. Alle anderen Tierseuchenkassen erheben maximal drei verschiedene Beiträge. Bei der Beitragskalkulation beim Geflügel wurde die Refinanzierung der Geflügelpest-Kosten bisher nach einem Schlüssel auf das gesamte Geflügel verteilt. Dabei trug die „verursachende Geflügelart“ 60 %, alle anderen Geflügelarten 40 % der Kosten. Nachdem sich nun herausgestellt hat, dass regelmäßig mehr als 80 % der Kosten aus Geflügelpest-Ausbrüchen bei den Puten entstehen, hat der Vorstand der Tierseuchenkasse dem Verwaltungsrat in diesem Herbst vorgeschlagen, die Kostenverteilung auf eine 100%ige Zuordnung zu der Geflügelart/-kategorie, bei der die Kosten aufgetreten sind, umzustellen. Unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat die Beitragssatzung entsprechend beschließt, hat dies zur Folge, dass der Beitrag für die besonders betroffenen Putenhähne von 0,44 € pro Tier in 2021 auf 1,055 € pro Tier in 2022 steigt. Damit wird das Verursacherprinzip im Hinblick auf die betroffene Geflügelart umgesetzt.

Das Tiergesundheitsgesetz sieht in § 20 die Möglichkeit der Beitragsdifferenzierung nach den Seuchenrisiken vor. Die Ausgaben aufgrund der Geflügelpest in Putenbetrieben in den Gemeinden Bösel und Garrel sind im Vergleich zum restlichen Niedersachsen deutlich höher. Die Wahrscheinlichkeit der aerogenen Übertragung des Virus der Geflügelpest ist hier höher, da der Abstand der Betriebe häufig deutlich niedriger ist als in den anderen Regionen Niedersachsens. Daher wurde im Vorstand der Tierseuchenkasse die Einführung eines regionalen Beitrags für Putenbetriebe in den betroffenen Gemeinden mit mehr als 3 000 Puten pro km² ausführlich diskutiert. Es wurde beschlossen, eine regional gestaffelte Beitragserhebung für die putendichten Gemeinden für die Refinanzierung dieses Seuchenzuges zunächst nicht umzusetzen. Stattdessen soll deutlich kommuniziert werden, dass ein regionaler Risikobeitrag durchaus eine realistische Option für eine zukünftige Beitragserhebung ist.

10. Wie rechtfertigt die Landesregierung, dass Millionenbeträge an Steuermitteln für die Leistungen der Tierseuchenkasse in den letzten Jahren an im Verhältnis zur gesamten Geflügelpopulation in Niedersachsen relativ wenige Bestände in den Gemeinden Garrel und Bösel gezahlt wurden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Reihe dieser Bestände mehrfach betroffen war?

Das Tiergesundheitsgesetz sieht in bestimmten Fällen eine Entschädigung des Tierhalters für Tierverluste vor. Demnach besteht nach § 15 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) für den Tierhalter ein Anspruch auf Entschädigung in Geld, wenn Tiere auf behördliche Anordnung getötet wurden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind. Ebenso besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für Tiere, bei denen nach dem Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen (§ 15 Nr. 2 TierGesG).

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse gewährt den Berechtigten die im Abschnitt 6 (Entschädigung für Tierverluste) des Tiergesundheitsgesetzes vorgeschriebenen Entschädigungen (§ 11 Abs. 1 AGTierGesG) und erstattet in diesen Fällen auch die Kosten für die Tötung der Tiere und Beseitigung der Tierkörper (§ 11 Abs. 2 AGTierGesG i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG).

Ein Anspruch auf Entschädigung kann ganz oder teilweise entfallen (§ 18 und § 19 TierGesG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Tierseuche durch Missachtung der rechtlichen Vorgaben in den Tierbestand eingeschleppt wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a TierGesG). Die niedersächsische Tierseuchenkasse hat aufgrund der Erfahrungen des Geflügelpest-Seuchenzuges 2016/2017 einen beispielhaften Katalog von Kürzungen der Leistungen bei Verstößen insbesondere gegen die Vorgaben zur Biosicherheit hinterlegt. Bei massiven Verstößen können die Kürzungen auch 100 % betragen, d. h. die Leistung wird komplett verwehrt (siehe auch Antwort zu Frage 7).

Das Land ist durch das TierGesG rechtlich verpflichtet, die Hälfte der Entschädigung zu leisten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG i. V. m. § 15 Abs. 1 AGTierGesG).

11. Welche der in der Antwort zu Frage 7 genannten Empfehlungen wurden warum nicht umgesetzt?

Die empfohlenen Maßnahmen, die kurzfristig ergriffen werden konnten, wurden durch die zuständigen Behörden umgesetzt.

Zu den langfristigen Empfehlungen, insbesondere einer dauerhaften Reduktion der Geflügeldichte bestimmter Tierarten, wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Was hat die Landesregierung unternommen, um die Geflügeldichte in den betroffenen Regionen langfristig zu reduzieren?

Im Hinblick auf die Reduktion der Geflügeldichte in den besonders geflügelstarken Gebieten wurde seitens der Landesregierung das Gespräch mit Wirtschaftsbeteiligten und Behörden gesucht, um gemeinsam entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten zu können (siehe Antwort zu Frage 8).

13. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des FLI, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen Dichte der Putenmastanlagen und Ausbruchsgeschehen gibt?

Im Ergebnis seiner epidemiologischen Untersuchungen in einigen Ausbruchsbetrieben in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg im Januar 2021 stellte das FLI fest, dass die hohe Geflügeldichte, insbesondere die Dichte an Putenbetrieben, die Übertragung der Geflügelpest aufgrund der engen Nachbarschaft der Betriebe ermöglicht. Die Ergebnisse einer vom FLI durchgeführten Genomsequenzierung von Viren, die in den Ausbruchsbetrieben isoliert wurden, stützen diese Feststellung.

Aufgrund der Feststellungen des FLI wird in der hohen Geflügeldichte und der engen räumlichen Nachbarschaft der Betriebe, insbesondere der Putenhaltungen, vonseiten der Landesregierung ebenfalls ein Risikofaktor für die Übertragung der Geflügelpest zwischen den Putenhaltungen in der Region gesehen.

14. Gibt es eine landesweite Vorgabe für die Räumung von Geflügelintensivhaltungen, oder hat hier jeder Landkreis sein eigenes Konzept?

Nach amtlicher Anordnung der Tötung eines Tierbestandes hat der Tierhalter die Tötung der Tiere zu veranlassen. Hierfür wurde durch das Landvolk, die Geflügelwirtschaft und die ISN-Interessengemeinschaft der Schweinehalter eine Vorsorgegesellschaft gegründet. Die GESEVO GmbH organisiert für Niedersachsen, außer für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim, schnell und tierschutzgerecht die Räumung der Tierbestände.

Die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim verfügen hierfür über eine eigene Einrichtung, die GSV-Gesellschaft für Seuchenvorsorge Emsland-Grafschaft Bentheim GmbH.

Beide Gesellschaften beauftragen Dienstleistungsunternehmen, die auf die Räumung von Tierbeständen im Falle eines Seuchenausbruchs spezialisiert sind.

Die zum Einsatz kommenden Gerätschaften und Verfahren wurden im Hinblick auf die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Vorgaben amtlich geprüft. Vor Ort werden die Räumungen der Tierbestände im Hinblick auf die Einhaltung tierseuchen- und tierschutzrechtlicher Vorgaben durch amtliche Tierärzte der jeweils zuständigen kommunalen Veterinärbehörde überwacht. Die im Tierseuchenbekämpfungshandbuch hinterlegten Anweisungen gewährleisten hierbei eine einheitliche Überwachung und einen einheitlichen Vollzug der Anforderungen.

15. Wie schätzt die Landesregierung das Risiko einer Übertragung dieser Tierseuche auf den Menschen ein vor dem Hintergrund, dass es bereits einzelne Fälle in Russland und eine Reihe von Übertragungen von Influenza-Viren, die häufig Segmente von Geflügel-Influenza-Viren enthalten, vom Schwein auf den Menschen in Deutschland gab?

Beim Kontakt zwischen Mensch und Tier besteht immer das Risiko einer gegenseitigen Infektion, einer sogenannten Zoonose. Je enger der Kontakt, desto höher ist das Risiko einer Übertragung.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist das Infektionsrisiko für Menschen allerdings gering und in der Regel können diese Erkrankungen auch nicht von Mensch zu Mensch weitergegeben werden.

Hierbei ist außerdem anzumerken, dass gerade in den großen Tierhaltungsbetrieben umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Für die Versorgung der Tiere im Stall werden in der Regel nur sehr wenige Personen eingesetzt, und falls das Betreten des Tierstalles notwendig ist, werden Schutzanzüge getragen und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt. So wird einem Eintrag von Infektionskrankheiten in die Tierbestände vorgebeugt. Diese Maßnahmen minimieren aber ebenso das Risiko, dass Personen sich beim Kontakt mit den Tieren infizieren.

Höher ist ein Übertragungsrisiko von Viren in Situationen, in denen Geflügel und Menschen dichter beieinander leben und es im Alltag zu häufigeren, engeren und ungeschützten Kontakten kommt.

In seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 26.10.2021 berichtet das FLI von vereinzelt Todesfällen unter Seehunden im deutschen Wattenmeer, die vermutlich auf eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 (HPAIV H5N8) mit einer hohen Viruslast im Gehirn betroffener Tiere zurückzuführen ist. Aktuelle Untersuchungen sollen klären, ob die bei Seehunden nachgewiesenen HPAIV genetische Anpassungen an Säugetiere aufweisen.

Im Hinblick auf eine Infektion des Menschen bzw. anderer Säugetiere berichtet das FLI, dass nach der im Februar 2021 durch die russischen Behörden kommunizierten ersten menschlichen Infektionen mit HPAIV H5N8 keine weiteren Hinweise auf humane Infektionen oder natürliche Infektionen mit HPAIV H5N1 bzw. H5N8 bei Säugetieren in Deutschland vorliegen. Eine Weiterverbreitung des Virus von Mensch zu Mensch wurde ebenfalls nicht beobachtet.

16. Ist vor dem Hintergrund der gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine Erhöhung des Zoonosen-Risikos durch eine Geflügelhaltung mit hoher Dichte nach Ansicht der Landesregierung zu vertreten?

Aus den in Frage 15 genannten Gründen ist davon auszugehen, dass die Dichte der Geflügelhaltung keinen maßgeblichen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit für zoonotische Virusübertragungen hat. Eher spielen die Dichte und Frequenz des Kontaktes zwischen den Tieren und Menschen sowie die Hygienemaßnahmen beim Umgang mit dem Geflügel eine vorrangige Rolle für das Infektionsrisiko.

17. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung, um ein erneutes großes Seuchengeschehen insbesondere in den Putenbeständen im bevorstehenden Winter zu verhindern?

Das FLI stuft in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten des Geflügelpest-Virus vom Subtyp H5 vom 26.10.2021 das Risiko des Aufflammens bereits in Europa und Deutschland vorhandener Geflügelpest-Viren sowie das Risiko des Wiedereintrags weiterer Geflügelpest-Viren mit dem Vogelzug und deren Ausbreitung in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands als hoch ein. Das Risiko von Einträgen der Geflügelpest in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingestuft.

Der Schutz der Geflügelbestände vor einem Eintrag des Geflügelpest-Virus durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln ist daher von höchster Bedeutung. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Putenhaltungen als auch im Hinblick auf andere Geflügelhaltungen, z. B. Enten- und Gänsehaltungen oder kleine Hobbyhaltungen.

Die Geflügelwirtschaft, die großen Rassegeflügelzuchtvereine, landwirtschaftliche Verbände in Niedersachsen sowie die Landkreise und kreisfreien Städte werden daher regelmäßig über die aktuelle Lage zur Geflügelpest und die empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen informiert. Zudem wird auf Landesebene ein intensives aktives und passives Monitoring der Wildvogelpopulation auf Geflügelpest-Viren durchgeführt. So kann frühzeitig Kenntnis über die Verbreitung der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation gewonnen werden, und es können gegebenenfalls weitere Maßnahmen wie die Anordnung der Aufstallung von Freilandgeflügel geprüft und angeordnet werden. In Niedersachsen wurden seit Beginn des Jahres 2021 bisher 1 268 Wildvögel auf die Geflügelpest untersucht.

Die Landesregierung steht außerdem in engem Kontakt mit den beteiligten Behörden, um die Überlegungen für eine Umstrukturierung der Geflügelhaltung in den Gebieten mit einer sehr hohen Dichte an Putenhaltungen voranzutreiben.